



Reglement

des Forums Open Government Data (Forum OGD)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 10 Absatz 1, Absatz 4 Buchstabe d und Artikel 17 der Organisationsverordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (OV-EDI)¹;

verfügt:

1. Abschnitt: Organisation

Art. 1 Forum Open Government Data» (Forum OGD)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), vertreten durch das Bundesamt für Statistik (BFS), bildet ein Forum Open Government Data (Forum OGD), um allgemeine Informationen zu den Arbeiten im Bereich der offenen Verwaltungsdaten (Open Government Data, OGD) in der Schweiz auszutauschen. Das Forum OGD unterstützt die Durchführung der insbesondere im Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBAG, SR 172.019) und im Masterplan OGD vorgesehenen Aktivitäten, um Empfehlungen für die Weiterentwicklung der OGD der Schweiz zu formulieren.

Art. 2 Präsidium

Die Direktorin bzw. der Direktor oder eine Abteilungsleiterin bzw. ein Abteilungsleiter des BFS steht dem Forum OGD vor. Sie bzw. er kann von der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle OGD vertreten werden.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Forums OGD sind:

- die OGD-Vertreterinnen und -Vertreter in der Bundesverwaltung²;
- die OGD-Vertreterinnen und -Vertreter der Unternehmen mit Bundesbeteiligung;
- die OGD-Vertreterinnen und -Vertreter der Kantone;
- die OGD-Vertreterinnen und -Vertreter der Gemeinden;

¹ SR 172.212.1

² SR 172.010 – Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG)

- die OGD-Vertreterinnen und -Vertreter der Zivilgesellschaft, insbesondere die im Datenbereich tätigen Verbände und Organisationen;
- die Vertreterinnen und Vertreter des Bereichs Open Research Data.

Auf Wunsch der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Geschäftsstelle OGD oder eines Mitglieds können Fachpersonen zu den Sitzungen des Forums OGD eingeladen werden.

Das Mandat der Mitglieder des Forums OGD ist unbefristet. Bei Austritt oder Ausscheiden eines Mitglieds ernennt das entsprechende Amt oder die Institution eine Nachfolge.

Art. 4 Sekretariat

Die Geschäftsstelle OGD des BFS übernimmt das Sekretariat des Forums OGD.

- Die Dokumentation wird den Mitgliedern in deutscher oder französischer Sprache abgegeben. Umfangreiche oder technische Anhänge werden unter Umständen auch gemischtsprachig abgegeben (d. h. in der Originalsprache der Autorinnen und Autoren bzw. des Autorenkollektivs).
- Arbeitsdokumente können nach Ermessen der Präsidentin bzw. des Präsidenten in Ausnahmefällen übersetzt werden.
- Die Geschäftsstelle OGD führt auf einer Informationsplattform die wichtigsten Aktivitäten und Dokumente auf.

Art. 5 Kosten

Die Kosten für die Organisation des Forums OGD werden vom BFS getragen. Die Mitglieder kommen für ihre eigenen Kosten auf. Sie werden für ihre Teilnahme an den Treffen nicht entschädigt.

Art. 6 Treffen

Das Forum OGD trifft sich im Allgemeinen zweimal im Jahr zu einer Präsenz- oder Online-Sitzung.

- Mindestens ein Treffen sollte nach Möglichkeit als Präsenzveranstaltung abgehalten werden.
- Präsenzveranstaltungen finden in der Regel im BFS (Neuchâtel) statt.
- An den Sitzungen äussern sich die Teilnehmenden in ihrer jeweiligen Arbeitssprache (Deutsch oder Französisch).
- Jedes Mitglied kann bis zwei Wochen vor dem Treffen die Aufnahme relevanter Themen in die Traktandenliste beantragen. Die an den Treffen behandelten Themen werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten gemeinsam mit der Geschäftsstelle OGD festgelegt.
- Die Traktandenliste und die Arbeitsdokumente werden von der Geschäftsstelle OGD vorbereitet.
- Die Geschäftsstelle OGD verfasst die Protokolle und stellt sie den Mitgliedern auf einer gemeinsamen Informationsplattform zusammen mit den dazugehörigen Dokumenten zur Verfügung.

2. Abschnitt: Aufgaben

Art. 7 Umfang der Zusammenarbeit

Art. 7a Rolle

Das Forum hat eine beratende Funktion. Seine Hauptaufgabe besteht darin, Informationen zum Thema OGD auszutauschen und OGD in der Schweiz zu fördern. Zudem unterstützt das Forum OGD die Bundesverwaltung bei der Umsetzung des EMBAG sowie des Masterplans OGD .

Art 7b Zweck

Konkret soll das Forum OGD:

- die Umsetzung der im Masterplan OGD vorgesehenen OGD-Aktivitäten und -Massnahmen unterstützen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der OGD formulieren;
- die koordinierte Umsetzung von OGD in der ganzen Schweiz fördern;
- die OGD-Grundsätze gemäss EMBAG;
- die Beteiligung am Austausch zum Thema OGD möglichst vieler Akteure auf allen staatlichen Ebenen (Bund, Kantone und Gemeinden) fördern.

Art. 7c Tätigkeiten

Die Mitglieder können:

- Vorschläge für die Weiterentwicklung und Harmonisierung der Massnahmen und der OGD-Thematik unterbreiten;
- den Mitgliedern des Forums Dokumente zur Konsultation unterbreiten;
- beschliessen, unabhängige Arbeitsgruppen einzusetzen, in die bei Bedarf Vertretungen der Kantone, Gemeinden oder Expertinnen und Experten Einsitz nehmen können. Solche Experten- und Arbeitsgruppen haben einen konkreten, zeitlich begrenzten Auftrag.

Art. 8 Koordination

Art. 8a Information

Die Mitglieder des Forums OGD und die Mitglieder der unabhängigen Arbeitsgruppen müssen sich gegenseitig informieren:

- über die laufenden und künftigen Arbeiten und Projekte zur OGD-Thematik;
- über den Stand dieser Arbeiten und Projekte zum Thema OGD auf ihrer Ebene und in ihrem Fachbereich.

Dieser Informationsaustausch erfolgt hauptsächlich an den Treffen.

Die Mitglieder des Forums OGD können aufgefordert werden, in den zwei Wochen vor den Treffen eine schriftliche Zusammenfassung ihrer laufenden Arbeiten zu erstellen. Die Geschäftsstelle OGD trägt diese Informationen in einer Kurzfassung zusammen und stellt sie den Mitgliedern des Forums OGD nach den Treffen zusammen mit den Protokollen und weiteren Dokumenten und Präsentationen zur Verfügung.

Art. 8b Zusammenarbeit

Das Forum OGD berät sich zu Koordinationszwecken auf nationaler Ebene regelmässig mit den Verantwortlichen anderer Strategien und Projekte im Bereich OGD und Digitalisierung.

Das BFS stellt die allgemeine Verfügbarkeit der Informationen sicher und unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen der Statistik, der Datenbewirtschaftung, der OGD und der Datenwissenschaft. Dazu werden «Swiss Community Days on Data» organisiert, an denen sich die Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen Ausschüsse gegenseitig über den Stand der Arbeiten informieren.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Bundesamt für Statistik



Georges-Simon Ulrich
Direktor